

RSM GmbH, Maximiliansplatz 10, D-80333 München

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Maximiliansplatz 10
D-80333 München
T +49 89 290640
F +49 89 226649
www.rsm.de

Persönlich/Vertraulich

deltus 36. AG
Herrn Dominik Brück
Herrn Adi Bikic
Westendstr. 28
60325 Frankfurt am Main

Easy Software AG
Herrn Oliver Krautscheid
Am Hauptbahnhof 4
45468 Mülheim an der Ruhr

Zuständige E-Mail
marcus.juengling@rsm.de
christoph.thomas@rsm.de

Unser Zeichen
MJ/CHT

Telefondurchwahl
+49 69 170000 400
+49 89 29064-287

Datum
23.12.2020

Aktualisierungserklärung anlässlich des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß § 291 Abs. 1 AktG zwischen deltus 36. AG, Frankfurt am Main und EASY SOFTWARE AG, Mülheim an der Ruhr, zum Bewertungsstichtag 23. Dezember 2020, und den damit verbundenen Bewertungsarbeiten

Sehr geehrte Herren,

mit Datum vom 15. November 2020 haben wir Ihnen unsere Gutachtliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der EASY SOFTWARE AG, Mülheim an der Ruhr, sowie zur Ermittlung der angemessenen Abfindung gemäß § 305 AktG sowie des angemessenen Ausgleichs gemäß § 304 AktG zum Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung anlässlich des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß § 291 Abs. 1 AktG zwischen deltus 36. AG, Frankfurt a.M. und EASY SOFTWARE AG, Mülheim an der Ruhr, übersandt.

Wir haben im Rahmen der Aktualisierungsprüfung eine Analyse der uns von EASY in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Unterlagen und gegebenen Informationen zur aktuellen Geschäftsentwicklung vorgenommen. Unter anderem wurden die Auswirkungen der in der Zwischenzeit eingetretenen Entwicklungen auf das Geschäftsjahr 2020 sowie auf die weitere Planung mit dem Vorstand erörtert. Der Vorstand der EASY sowie die hinzugezogenen Personen haben uns die für unsere Beurteilung erforderlichen Auskünfte erteilt und in einem Schreiben mit heutigem Datum bestätigt.

Darin hat uns der Vorstand der EASY SOFTWARE AG erklärt, dass nach dem 15. November 2020, dem Tag der Unterzeichnung unserer Gutachtlichen Stellungnahme, vor dem Hintergrund der aktuellen Ge-

schäftsentwicklung mit der folgenden Ausnahme keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Ertrags Erwartungen oder sonstiger Grundlagen der Bewertung der EASY SOFTWARE AG eingetreten sind.

Aufgrund aktualisierter Erkenntnisse hat sich eine verbesserte Ergebniserwartung gegenüber dem Stand unseres Bewertungsgutachtens vom 15. November 2020 für das laufende Geschäftsjahr 2020 ergeben. Es wird nunmehr, vorbehaltlich der bilanziellen Behandlung der in der Bewertung als Sonderwert berücksichtigten Schadenersatzforderung aus dem Scanoptic-Urteil vom 13. November 2020, im Geschäftsjahr 2020 ein EBITDA in Höhe von 5.813 TEUR erwartet. Da davon ein Betrag in Höhe von 1.301 TEUR auf den Zahlungseingang aus einem anderen gewonnenen Aktivprozess entfällt, der in unserer Bewertung ebenfalls bereits als Sonderwert berücksichtigt war, ergibt sich eine bewertungsrelevante Ergebnisverbesserung in Höhe von 159 TEUR. Bezogen auf die Ergebnisplanung der Folgejahre 2021 bis 2025 ergibt sich hieraus nach Auskunft des Vorstands der EASY SOFTWARE AG keine veränderte Einschätzung.

Aufgrund der derzeit dynamischen Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Zinskonditionen hat sich ferner zwischen dem Abschluss der Bewertung der EASY SOFTWARE AG und dem heutigen Tage der bei der Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes zu verwendende Basiszinssatz verändert.

Der auf Basis periodenspezifischer Durchschnittsrenditen aus den dem Bewertungsstichtag vorangegangenen drei Monaten ermittelte Basiszinssatz liegt am heutigen Tag unter -0,15%. Bei Anwendung der vom FAUB empfohlenen Rundung auf 1/10-Prozentpunkte ergibt sich ein Basiszinssatz für die Bewertung in Höhe von -0,2%.

Als Folge dieser Entwicklung ist bei der Bewertung der EASY SOFTWARE AG zum 23. Dezember 2020 ein Basiszinssatz vor persönlichen Ertragsteuern von gerundet -0,2% anstelle von gerundet -0,1% zugrunde zu legen.

Auf dieser Basis haben wir eine Aktualisierung der Ermittlung des Unternehmenswertes der EASY SOFTWARE AG zum Bewertungsstichtag 23. Dezember 2020 vorgenommen.

Demzufolge ergibt sich zum Bewertungsstichtag 23. Dezember 2020 unter Berücksichtigung des Basiszinssatzes von -0,2% vor persönlichen Ertragsteuern sowie der veränderten Ergebniserwartung für das laufende Geschäftsjahr 2020 ein Unternehmenswert der EASY SOFTWARE AG von 76.098 TEUR (wir verweisen auf die ergänzenden Darstellungen bezüglich der Ableitung des Unternehmenswertes in der Anlage zu diesem Schreiben). Daraus resultiert ein Wert je Aktie und somit ein angemessener Abfindungsbetrag in Höhe von 11,81 EUR je Aktie.

Als Ausgleichszahlung ergibt sich daraus ein Nettoausgleich im Sinne von § 304 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 AktG von 0,37 EUR je Aktie und ein in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs rechnerisch abgeleiteter Bruttoausgleich für ein volles Geschäftsjahr von 0,43 EUR je Aktie.

München, den 23. Dezember 2020

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



Marcus Jüngling
Wirtschaftsprüfer



Christoph Thomas
Wirtschaftsprüfer

- Anlage 1 Ergänzende Darstellungen bezüglich der Ableitung des Unternehmenswertes der EASY SOFTWARE AG zum Bewertungsstichtag 23. Dezember 2020
- Anlage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Anlage 1: Ergänzende Darstellungen bezüglich der Ableitung des Unternehmenswertes der EASY SOFTWARE AG zum Bewertungsstichtag 23. Dezember 2020

1. Ermittlung der Nettoausschüttungen nach persönlichen Ertragsteuern

Im Rahmen der Aktualisierung der Ermittlung des Unternehmenswertes der EASY SOFTWARE AG zum Bewertungsstichtag, dem 23. Dezember 2020, haben wir vor dem Hintergrund der verbesserten Ergebniserwartung für das laufende Geschäftsjahr 2020 und den ansonsten unveränderten Ertragserwartungen die im Folgenden dargestellte Planungsrechnung und die daraus abgeleiteten Nettoausschüttungen zugrunde gelegt.

Konzern-Planungsrechnung TEUR	2020-2025						Fortführungsphase					Ewige Rente
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Umsatzerlöse	49.158	50.253	52.404	54.205	56.233	58.625	59.542	60.365	61.053	61.570	62.043	62.508
Materialaufwand	-9.300	-9.782	-10.099	-10.193	-10.345	-10.586	-10.752	-10.900	-11.024	-11.118	-11.203	-11.287
Rohrertrag	39.858	40.471	42.305	44.012	45.888	48.039	48.790	49.465	50.029	50.452	50.840	51.221
Personalaufwendungen	-27.621	-28.174	-28.456	-28.882	-29.316	-29.755	-30.220	-30.638	-30.988	-31.250	-31.490	-31.726
sonstige betriebliche Aufwendungen	-11.101	-9.964	-10.036	-10.092	-10.151	-10.212	-10.372	-10.515	-10.635	-10.725	-10.807	-10.888
sonstige betriebliche Erträge	2.126	270	300	200	200	200	202	203	205	206	208	209
Aktiviert Eigenleistungen	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.537	1.548	1.560	1.572	1.584	1.595
EBITDA	4.762	4.103	5.613	6.738	8.121	9.772	9.937	10.063	10.171	10.255	10.334	10.411
Abschreibungen	-5.916	-6.063	-5.502	-5.511	-4.424	-4.527	-4.082	-3.830	-3.797	-3.696	-3.724	-3.752
Betriebsergebnis (EBIT)	-1.154	-1.960	111	1.227	3.697	5.245	5.854	6.233	6.374	6.559	6.610	6.659
Finanzergebnis	-29	2.358	-173	-124	-99	-99	-99	-100	-101	-102	-103	-103
Ergebnis vor Steuern (EBT)	-1.182	398	-62	1.104	3.598	5.146	5.755	6.132	6.273	6.457	6.507	6.556
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-90	-110	-265	-391	-399	-626	-1.209	-1.598	-1.633	-1.686	-2.174	-2.190
Jahresergebnis	-1.273	288	-327	713	3.198	4.519	4.546	4.535	4.640	4.772	4.334	4.366

2. Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes

In der folgenden Tabelle sind die angepassten Kapitalisierungszinssätze für die betrachteten Zeiträume dargestellt:

TEUR	Phase I						Phase II					Ewige Rente
	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	
Basiszins vor Einkommenssteuer	-0,20%	-0,20%	-0,20%	-0,20%	-0,20%	-0,20%	-0,20%	-0,20%	-0,20%	-0,20%	-0,20%	-0,20%
typ. Einkommenssteuer	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Basiszins nach Einkommenssteuer	-0,20%	-0,20%	-0,20%	-0,20%	-0,20%	-0,20%	-0,20%	-0,20%	-0,20%	-0,20%	-0,20%	-0,20%
Markrisikoprämie nach Einkommenssteuer	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%
Betafaktor unverschuldet	0,89	0,89	0,89	0,89	0,89	0,89	0,89	0,89	0,89	0,89	0,89	0,89
Barwerte jeweils zum 01.01.	68.584	72.268	76.063	79.835	83.722	84.894	84.862	85.138	85.419	85.623	85.730	86.197
Nettoverschuldung zum 01.01.	6.082	4.721	614	-756	-3.312	-4.103	-4.882	-5.252	-5.350	-5.392	-5.314	-5.238
Verschuldungsgrad	8,87%	6,53%	0,81%	-0,95%	-3,96%	-4,83%	-5,75%	-6,17%	-6,26%	-6,30%	-6,20%	-6,08%
Betafaktor verschuldet	0,97	0,95	0,90	0,88	0,85	0,85	0,84	0,84	0,83	0,83	0,83	0,84
Risikozuschlag	5,57%	5,45%	5,16%	5,07%	4,92%	4,87%	4,82%	4,80%	4,80%	4,80%	4,80%	4,81%
Wachstumsabschlag												-0,65%
Kapitalisierungszins	5,37%	5,25%	4,96%	4,87%	4,72%	4,67%	4,62%	4,60%	4,60%	4,60%	4,60%	3,96%

3. Ertragswert

Auf Basis der zu diskontierenden Nettoausschüttungen an die Anteilseigner und der Wertbeiträge aus Thesaurierung sowie der periodenspezifischen an die Kapitalstruktur angepassten Kapitalisierungszinssätze leitet sich der aktualisierte Ertragswert der EASY SOFTWARE AG zum 23. Dezember 2020 wie folgt ab:

TEUR	Phase I					Phase II						Ewige Rente
	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	
Jahresergebnis	-1.273	288	-327	713	3.198	4.519	4.546	4.535	4.640	4.772	4.334	4.366
Thesaurierung für Wachstumsfinanzierung	1.273	-288	327	-713	0	0	0	0	0	0	0	-116
Ausschüttungsfähiges Ergebnis	0	0	0	0	3.198	4.519	4.546	4.535	4.640	4.772	4.334	4.250
Ausschüttungsquote	0%	0%	0%	0%	0%	25%	50%	50%	50%	50%	50%	50%
Wertbeitrag aus Ausschüttungen	0	0	0	0	0	1.130	2.273	2.267	2.320	2.386	2.167	2.125
Dividendenbesteuerung	0	0	0	0	0	-298	-599	-598	-612	-629	-572	-560
Ersparnis Kapitalertragsteuer durch Verwendung steuerliches Einlagekonto	0	0	0	0	0	222	0	0	0	0	0	0
Wertbeitrag aus Thesaurierung	0	0	0	0	3.198	3.390	2.273	2.267	2.320	2.386	2.167	2.125
Thesaurierungsbesteuerung	0	0	0	0	-422	-447	-300	-299	-306	-315	-286	-280
Nettoeinnahmen	0	0	0	0	2.776	3.997	3.647	3.638	3.722	3.828	3.476	3.409
Barwerte jeweils zum 31.12.	72.268	76.063	79.835	83.722	84.894	84.862	85.138	85.419	85.623	85.730	86.197	
Zwischensumme	72.268	76.063	79.835	83.722	87.670	88.858	88.785	89.056	89.345	89.558	89.674	3.409
Kapitalisierungszins	5,37%	5,25%	4,96%	4,87%	4,72%	4,67%	4,62%	4,60%	4,60%	4,60%	4,60%	3,96%
Barwertfaktor	0,9490	0,9501	0,9528	0,9536	0,9550	0,9554	0,9558	0,9560	0,9561	0,9561	0,9560	25,2816
Barwerte jeweils zum 01.01.	68.584	72.268	76.063	79.835	83.722	84.894	84.862	85.138	85.419	85.623	85.730	86.197
Ertragswert zum 31.12.2019	68.584											
Aufzinsung zum 23.12.2020	1,05											
Ertragswert zum 23.12.2020	72.196											

4. Unternehmenswert und Wert pro Aktie

Unter Berücksichtigung des aktualisierten Ertragswerts sowie des unveränderten Werts der gesondert bewerteten Vermögenswerte ermittelt sich der Unternehmenswert der EASY SOFTWARE AG zum 23. Dezember 2020 wie folgt:

Unternehmenswert	TEUR
Ertragswert zum 23.12.2020	72.196
Sonderwerte	3.903
Unternehmenswert zum 23.12.2020	76.098
Anzahl der ausstehenden Aktien	6.442.039
Unternehmenswert je Aktie zum 23.12.2020 in Euro	11,81

Der aktualisierte Unternehmenswert der EASY SOFTWARE AG zum Bewertungsstichtag 23. Dezember 2020 beträgt somit 76.098 TEUR. Bezogen auf die Gesamtzahl der ausstehenden Aktien der Gesellschaft von 6.442.039 Stück ergibt sich daraus ein Wert je Aktie von 11,81 EUR.

5. Ausgleichszahlung

Die aktualisierte Ermittlung der angemessenen jährlichen Ausgleichszahlung ergibt sich aus nachfolgender Darstellung:

	mit KSt, SolZ belastet	nicht mit KSt, SolZ belastet	Gesamt
Ableitung der Bruttoausgleichszahlung			
Unternehmenswert (in TEUR) zum 31. August 2021	69.401	9.424	78.825
Anzahl Aktien	6.442.039	6.442.039	6.442.039
Unternehmenswert pro Aktie in EUR	10,77	1,46	12,24
Jährliche Ausgleichszahlung pro Aktie in EUR (nach persönlicher Einkommensteuer und nach KSt, SolZ), verrentet mit 2,228%	0,24	0,03	0,27
zuzüglich persönlicher Einkommensteuer 26,375%	0,09	0,01	0,10
Jährliche Nettoausgleichszahlung pro Aktie in EUR (vor persönlicher Einkommensteuer und nach KSt, SolZ)	0,33	0,04	0,37
zuzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag	0,06	-	0,06
Jährliche Bruttoausgleichszahlung pro Aktie in EUR (vor persönlicher Einkommensteuer und vor KSt, SolZ)	0,39	0,04	0,43

Die angemessene Ausgleichszahlung nach § 304 AktG beträgt damit 0,43 EUR (Bruttogewinnanteil je Aktie) abzüglich eines von der Gesellschaft zu entrichtenden Betrages für die Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von 0,06 EUR auf den im Bruttogewinnanteil enthaltenen körperschaftsteuerpflichtigen Gewinnanteil je Aktie. Der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Körperschaftsteuersatz inklusive Solidaritätszuschlag beträgt 15,825%. Bei unverändertem Körperschaftsteuersatz von 15,0% und Solidaritätszuschlag von 5,5% beträgt die Ausgleichszahlung 0,37 EUR je Aktie (Nettogewinnanteil je Aktie).

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.